



Geschichte und Tätigkeit der KJK

Übersicht in Kurzform

Kantonale Jugendkommission KJK

Geschichte und Tätigkeit der KJK

Seit 1931: Kantonales Jugendamt (KJA)

1930 schafft das Berner Volk im Rahmen einer Revision des Jugendstrafrechtes ein Kantonales Jugendamt. Kernsatz der Vorlage: «Das Jugendamt soll überhaupt als Zentralstelle für alle Zwecke der Jugendfürsorge dienen und die Zwecke in Verbindung mit den öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge verfolgen.» Das neue Amt in der damaligen Justizdirektion nimmt 1931 seine Arbeit auf. 1955 wird bei der Einführung eines Organisationsdekret für die Justizdirektion festgelegt: «**Das Jugendamt fördert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und arbeitet zu diesem Zwecke mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge zusammen.**»

Viele Dienststellen, Koordination nötig!

Die Gesellschaft reagiert auf die veränderte Situation der Kinder und Jugendlichen durch konkrete Massnahmen und Gesetzgebung. In den verschiedenen Bereichen des Kinderschutzes und der Jugendförderung entsteht kantonsweit ein grosses Angebot für die heranwachsende Generation. Über die Jahrzehnte ist eine stetige Verbesserung und Verbreitung festzustellen. Die Vielfalt ist beachtlich, insgesamt positiv zu werten, hat aber auch negative Folgen:

Unübersichtlichkeit, Zersplitterung und Kompetenzschwierigkeiten.

Mit verschiedenen Projekten wird versucht die ungünstige Entwicklung zu bremsen: 1946/47 kann ein umfassendes Gesetz über die Jugendfürsorge wegen Kompetenzkonflikten das verwaltungsinterne Stadium nicht überwinden. Eine Studiengruppe versucht 1979–1982 – gestützt auf den 1978 in Kraft getretenen Artikel 317 ZGB – einen Konsens zu einem Gesetzesentwurf für eine umfassende Jugendhilfe- und Jugendschutzgesetzgebung zu finden. Auch sie scheitert. Erst 1981 führte die Motion «Jugendhilfe» von Grossrätin Bretscher (FDP) einen Schritt weiter und zwei Modelle («Zentralstelle» und «Kommission mit umfassendem Koordinationsauftrag zur Unterstützung des Kantonalen Jugendamtes») werden eingehend geprüft.

Seit 1988: Kantonale Jugendkommission (KJK)

Der Grosse Rat genehmigt 1986 das Modell «Kantonale Jugendkommission» und ergänzt das Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion entsprechend.

1988 nimmt die **Kantonale Jugendkommission KJK** ihre Tätigkeit auf.

Sie verfügt ab Beginn über ein professionelles Sekretariat.

In einer Auseinandersetzung zwischen der Finanzkontrolle und der Justizdirektion stellt der Regierungsrat 1991 fest, die Rechtsgrundlage des Betriebskredites der KJK mit Dekret und Verordnung sei nicht genügend und es müsse eine formelle gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Nach den ersten Erfahrungen der KJK liegt es nahe, nicht bloss für ihren Betriebskredit, sondern für die Tätigkeit der Kommission insgesamt ein Gesetz zu schaffen.

1994: Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG); Verordnung über die Kantonale Jugendkommission (JKV)

Das vom Grossen Rat einstimmig verabschiedete Gesetz tritt am 1.8.94 in Kraft und bringt im Wesentlichen die Überführung der Bestimmungen der Verordnung auf Gesetzesstufe. Eine Ergänzung zu einem eigentlichen Rahmengesetz für die Kinder- und Jugendpolitik ist bisher nicht erfolgt. Nach einer vierjährigen Pilotphase wird **2006** offiziell, auch auf der Grundlage von Art. 317 ZGB, die **Kantonale Kindesschutzkommission KSK** eingesetzt. Sie entlastet die KJK von Aufgaben im Bereich des Kindesschutzes.

KJK: Schriftenreihe und Unterlagen

«**Leitbild(er) Jugendpolitik BE**» (2000) mit Leitsätzen zum Aufwachsen, Hineinwachsen und Erwachsenwerden regt an, Zielkonflikte offen anzugehen und sich für Visionen einzusetzen. «**Mitwirken und Teilhaben**» (2001) ist untertitelt: Der Mitwirkungsleitfaden der KJK – eine Aufforderung und Anleitung an Jugendliche, sich einzumischen und an Erwachsene, Jugendliche aktiv einzubeziehen. «**Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter**» (2002) thematisiert als Aufruf und Anleitung die besondere Bedeutung dieser wichtigen Funktion in Gemeinden. Mit «**Was Kinder brauchen...!**» (2007) führt die KJK ein in den neuen thematischen Arbeitsschwerpunkt ihrer Tätigkeit Sie thematisiert Entwicklungsbedingungen und Grundbedürfnisse und will anregen zur Bildung von lokalen und regionalen Netzwerken.

Während sich die Vierjahresberichte der KJK «**Mitwirkung ... mit Wirkung**» (2000–2003) und «**Jugend (poli)tickt!**» (2004–2007) an breite Kreise der Kinder- und Jugendpolitik BE richten, ist die seit 2005 zweimal jährlich erscheinende «**KJK-Information**» als Newsletter für die Jugendbeauftragten der Gemeinden konzipiert.

Über die **Standardangebote der KJK** informieren **Merkblätter:**

Mitwirken, Jugend-Mitwirkungspreis, Berner Jugend-Grossrat-Tag, Förderungsbeiträge, Beiträge aus dem Ella Ganz-Murkowsky-Fonds.

Koordination in der Kinder- und Jugendförderung heute

Die Stärkung der Koordination in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik hat mit der Einführung der Kantonalen Jugendkommission die **historisch gewachsene Zuständigkeitsordnung im Kanton** zwischen den Direktionen und den Ämtern **unverändert** belassen. Auf kantonaler Ebene ist die **Zuständigkeit** für die verschiedenen Teile der Kinder- und Jugendpolitik **breit verteilt**. Alle sieben Direktionen und die Staatskanzlei befassen sich mit Aufgaben, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen. Gesetzliche Bestimmungen zu diesem Politikbereich finden sich denn auch in zahlreichen kantonalen Erlassen. Bei den knapp 400 Gemeinden sind die Zuständigkeiten sehr unterschiedlich geregelt.

Die KJK tritt mit ihren Kompetenzen also nicht an die Stelle der vorhandenen besonderen Dienststellen; mit ihr wird vielmehr eine Zusammenfassung gesucht. Die Kommission muss ganz allgemein **Plattform für Kinder- und Jugendfragen** sein. Sie kann zu einzelnen Sachgeschäften Stellung nehmen und Anträge stellen. Aus den Beratungen sollen auch grundsätzliche Erwägungen hervorgehen, die an die direkt kompetenten öffentlichen und privaten Stellen weitergegeben werden müssen und dort umgesetzt werden sollen.

Der Kommission ist wichtig, dass die Situation der jungen Generation im Kanton ernst genommen wird. Sie will anwaltschaftliches Handeln und eine **gesamtheitliche Betrachtungsweise** für das Aktionsfeld Kinder- und Jugendpolitik fördern. Dabei müssen Kinder und Jugendliche vermehrt selber mitwirken können. Massstab ist insbesondere Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung: **«Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.»**

Die KJK pflegt das grosse **Netzwerk BE** aktiv und setzt sich ein für zeitgemässe Strukturen. Im Rahmen der neuen Verwaltungsführung NEF ermöglicht die «Produktgruppe Jugendförderung» dem Sekretariat die gezielte **Koordination** und die Unterstützung von **Projektarbeit**.

**Kantonale
Jugendkommission KJK**
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern

Telefon 031 633 76 36
Telefax 031 633 76 18
E-Mail kjk@jgk.be.ch

Dieses Merkblatt
und weitere Informationen zur KJK
sind auch greifbar unter
www.be.ch/kjk